

Markt Triefenstein

mit den Gemeindeteilen
Homburg, Lengfurt,
Rettersheim und Trennfeld



Der Markt Triefenstein erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Triefenstein - K o s t e n s a t z u n g -

§ 1

Der Markt Triefenstein erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommVz) in der jeweils gültigen Fassung, das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 06.02.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Triefenstein vom 20.10.1987 außer Kraft.

Triefenstein, den 04.02.2010
MARKT TRIEFENSTEIN



Endres
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates Triefenstein vom 02.02.2010 beschlossen.

Die Satzung wurde am 04.02.2010 ausgefertigt.

Die Satzung wurde am 05.02.2010 im Rathaus I, Lengfurt, Rathausstraße 2, 97855 Triefenstein, Zimmer Nrn. 1 und 2, zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde am 05.02.2010 durch ortsübliche Bekanntmachung (Aushang an allen Amtstafeln) hingewiesen.

Der Aushang wurde am 05.02.2010 angeschlagen und am 22.02.2010 abgenommen.

Triefenstein, den 22.02.2010
MARKT TRIEFENSTEIN

Endres
1. Bürgermeister